

Stellungnahme der Bürgerinitiative Reichshof e.V. vom 2. Februar 2014

Landschaftsplan Nr.10 „Wiehtalsperre“

Angemessene Berücksichtigung der fledermauskundlichen Untersuchung

Die fledermauskundliche Untersuchung im Zuge der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Prüfung im ehemaligen Munitionsdepot, die von dem Landesbeauftragten für Maßregelvollzug als möglichen Bauherrn bei einem gewerblichen Anbieter vorsorglich beauftragt wurde, ist am 31.01.2014 veröffentlicht worden und gleichzeitig an den Oberbergischen Kreis mit der Bitte weitergeleitet worden, die Bewertung des Untersuchenden im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Die Untersuchung hat trotz des ungewöhnlich kurzen Erstellungszeitraums und der in der Untersuchung eingeräumten Lückenhaftigkeit in fast 70% des Erhebungszeitraums (siehe S.15 des Untersuchungsberichts) **eindeutig mit ca. 7.000 Fledermauskontakten den Nachweis erbracht**, dass die vom Umweltausschuss, vom Kreisausschuss und vom Kreistag in der Offenlage in 2013 bereits als Naturschutzgebiet N18 ausgewiesene Fläche, **tatsächlich schutzwürdig ist**.

Wie bereits zuvor von Fledermausexperten seit 25 Jahren dokumentiert, leben **mindestens zehn (10) Fledermausarten** (s. S. 22 bis 23 des Untersuchungsberichts) in dem beschlossenen Naturschutzgebiet N18 in einem komplexen System des Miteinanders. Auch hat die Untersuchung den Beweis erbracht, dass eine Vielzahl dieser Fledermausarten sich auch in dem Naturschutzgebiet N18 vermehren und dort ihre Wochenstuben beheimaten sind.

Folgende zehn Fledermausarten hat die Untersuchung eindeutig bewiesen:

01. Kleinabendsegler – Nyctalus leisleri

In NRW: Rote Liste V = Vorwarnliste

02. Großer Abendsegler – Nyctalus noctula -

In NRW: Rote Liste R(V) = durch extreme Seltenheit gefährdet/Vorwarnliste

03. Graues Langohr – Plecotus austriacus

In NRW: Rote Liste 1 = vom Aussterben bedroht

04. Braunes Langohr – Plecotus auritus

In NRW: Rote Liste G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes

05. Kleine Bartfledermaus – Myotis mystacinus

In NRW: Rote Liste 3 = stark gefährdet

06. Große Bartfledermaus – Myotis brandtii

In NRW: Rote Liste 2 = gefährdet

07. Großes Mausohr – Myotis myotis

In NRW: Rote Liste 2 = gefährdet

08. Rauhautfledermaus – Pipistrellus nathusii

In NRW: Rote Liste R(V) = durch extreme Seltenheit gefährdet

09. Fransenfledermaus – Myotis nattereri
In NRW: Rote Liste * = ungefährdet

10. Zwergfledermaus – Pipistrellus pipistrellus
In NRW: Rote Liste * = ungefährdet

Weiterhin hat die Untersuchung den Beweis erbracht, dass die Fledermäuse tatsächlich nicht nur im angrenzenden Wald Quartier bezogen haben, sondern auch in den seit 10 Jahren leerstehenden Gebäuden Quartiere haben und somit auch der bebaute Teil des Munitionsdepots zu Recht zur Sicherstellung des Naturschutzgebietes N18 als Schutzzone 2 ausgewiesen wurde.

Die Untersuchung stellt selbst fest, dass bei einer anderen als der derzeitigen „Nutzung“ eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gegeben sein dürfte (siehe S. 43 bis 46 des Untersuchungsberichts) und die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nur minimiert werden kann (siehe S. 52 des Untersuchungsberichts). Hinzu kommen Vorschläge für Ausgleichsmaßnahmen (siehe S. 47 bis 49 des Untersuchungsberichts), derer es nicht bedürfte, wenn in dem unbebauten und bebauten Teil des ehemaligen Munitionsdepots keine schutzwürdigen Arten leben. Somit geht die Untersuchung selbst von einer Schutzwürdigkeit des gesamten ehemaligen Munitionsdepots aus.

Auch wenn sich die Untersuchung nur mit der besonders großen und wertvollen Fledermauspopulation und seinem Artenreichtum beschäftigt hat und die anliegenden Nistplätze geschützter Vogelarten wie insbesondere Schwarzstorch, Uhu, Grünspecht und Kolkrabe, sowie alle anderen geschützten Säugetiere, Vögel, Amphibien, Insekten und Pflanzen noch nicht in dieser Untersuchung erfasst wurden, zeigt die Untersuchung doch deutlich, warum das Naturschutzgebiet N18 beschlossen wurde.

Da der Umweltausschuss, der Kreisausschuss sowie der Kreistag des Oberbergischen Kreises im Rahmen des Landschaftsplans Nr.10 „Wiehltalsperre“ die Schutzwürdigkeit des Naturschutzgebietes N18 festgestellt haben, und dieses auch entsprechend seines ökologischen Wertes beschlossen haben, **werden die bewiesenen und belegten Fakten der Untersuchung zum Vorkommen einer sehr großen und artenreichen Fledermauspopulation im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans in angemessener Weise berücksichtigt, in dem das Naturschutzgebiet N18 in seiner bereits in 2013 beschlossenen Form endgültig rechtskräftig wird.**

Es ist nicht Aufgabe des Oberbergischen Kreises, seine Planungssicherheit in Bezug auf die Landschaftsplanung und die damit verbundenen Naturschutzgebiete nach eventuellen und noch gar nicht feststehenden Bauvorhaben zu richten.

Das MGEPA hält bis heute daran fest, dass das ehemalige Munitionsdepot Reichshof nicht als Bauplatz feststeht und dass sich das MGEPA immer noch im Auswahlverfahren befindet.

Hierzu ein Zitat aus der aktuellen Pressemitteilung des MGEPA vom 31.01.2014:

„Für das weitere Vorgehen des Ministeriums, um eine abschließende Entscheidung über den am besten geeigneten Standort zur Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik im Landgerichtsbezirk Bonn treffen zu können, bleibt nun zunächst das Ergebnis des Aufstellungsverfahrens für den Landschaftsplan „Wiehltalsperre“ abzuwarten.“

Damit besteht für den Oberbergischen Kreis keinerlei Veranlassung, von seiner berechtigten und mit Sorgfalt getroffenen Landschaftsplanung in Bezug auf das Naturschutzgebiet N18 abzuweichen, um für den in der Zukunft stehenden Konjunktiv einer eventuellen Baumaßnahme des MGEPA, berechnete und bewiesene Naturschutzbelange aus dem Weg zu räumen.

Die vorgelegte Untersuchung schlägt zwar vorsorglich vor, obwohl der Bauplatz laut MGEPA nicht einmal entschieden ist, die **berechtigten Naturschutzbelange des Naturschutzgebietes N18** mit Ausgleichs- und Verlegungsmaßnahmen **zu minimieren**, erachtet aber dabei eine vorgeschlagene notwendige Ausgleichsmaßnahme **selbst als unzureichend** (siehe S. 49 Untersuchungsbericht).

Die Erfolgsaussichten vorgeschlagener Maßnahmen zur Minimierung der Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz §44 ist nicht Gegenstand der Landschaftsplanung und steht bei der Feststellung der Schutzwürdigkeit einer Fläche nicht zur Debatte.

Ob eine vorsorgliche Verlegung von seit Jahrzehnten gewachsenen Quartieren einer geschützten und artenreichen Fledermauspopulation tatsächlich möglich ist und wie viele Jahre eine solche Verlegung dauert, ist ebenso wenig Teil der Landschaftsplanung, wie die Beurteilung der Machbarkeit des Vorschlags der Untersuchung moderne Baumaschinen zu benutzen, die bei Abrissarbeiten von betonierten Gebäuden keinen Lärm machen oder Pressluftschlämmer, die versiegelte Flächen von vielen tausend Quadratmetern aus Stahlbeton geräuschlos entfernen.

Der Umweltausschuss, der Kreisausschuss und der Kreistag des Oberbergischen Kreises können nur aufgrund von bewiesenen Fakten Entscheidungen treffen, und die einzigen Fakten, die die vom Landesbeauftragten für Maßregelvollzug vorgelegte und vom MGEPA veröffentlichte Untersuchung zweifelsfrei bewiesen hat, sind, dass das Gebiet N18 schon aufgrund seiner besonderen Fledermauspopulation schutzwürdig ist, und dass die Fledermäuse ihre Quartiere tatsächlich in den Gebäuden haben.

Daher bittet die Bürgerinitiative Reichshof e.V. den Umweltausschuss, den Kreisausschuss und den Kreistag aufgrund der bewiesenen Fakten, an seinem Beschluss des Naturschutzgebietes N18 unverändert festzuhalten um so die vorgelegte fledermauskundliche Untersuchung angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Becker Kai Sperschneider Daniel Brückner
Der Vorstand der Bürgerinitiative Reichshof e.V.